

Satzung

der LandesAStenKonferenz Rheinland-Pfalz

Präambel

Die LandesAStenKonferenz Rheinland-Pfalz ist die Interessenvertretung aller Studierenden in Rheinland-Pfalz. Sie hat die Aufgabe, deren Positionen und Bedürfnisse in die Hochschulpolitik einzubringen und diese so mitzugestalten. Dazu erarbeitet sie inhaltliche Positionen, macht Öffentlichkeitsarbeit für diese und diskutiert als LAK in einem regen Austausch mit dem Ministerium für Wissenschaft und Weiterbildung und Kultur, den Parteien, der Landeshochschulpräsidentenkonferenz, anderen LandesAStenKonferenzen und anderen hochschulpolitischen relevanten Gruppen, um möglichst viel zur Umsetzung zu bringen. Besonders sollten hierzu Anhörungsverfahren des Ministeriums, des Landtags sowie einzelner Landtagsfraktionen genutzt werden.

Um Hochschulpolitik mitzugestalten, pflegt die LAK gute Kontakte zu allen wichtigen Organisationen. Eine gute Plattform dazu bieten beispielsweise hochschulpolitische Diskussionsveranstaltungen, in die sich die LAK rege einbringt. Darüber hinaus werden die inhaltlichen Positionen auch in Gesprächen ausgetauscht, Vereinbarungen getroffen und gemeinsame Umsetzungsstrategien entwickelt.

Diese Beteiligung an der Hochschulpolitik ist enorm wichtig: Studierende sind die größte Gruppe innerhalb der Hochschulgemeinschaft. Daher müssen ihre Vorstellungen kompetent und hartnäckig eingebracht werden, um die dringend notwendigen Veränderungen im Hochschulsystem zu einem Erfolg werden zu lassen.

Durch ihre Aktivitäten will die LAK möglichst viele Studierende zur Beteiligung an politischen Diskussions- und Entscheidungsprozessen motivieren. Dazu organisiert sie inhaltliche Veranstaltungen. Ein wichtiges Instrument für die politische Willensbekundung der Studierenden sind auch Proteste. Durch diese soll sich die Studierendenschaft Gehör gegenüber der Politik und Gesellschaft verschaffen.

Auf Grund des § 108 Absatz (5) des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz vom 1. September 2003 haben die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz eine Konferenz der Allgemeinen Studierendenausschüsse gebildet. Mit Beschluss der Vollversammlung der LandesAStenKonferenz (LAK) vom 23. Oktober 2009 hat die LAK die nachfolgende Satzung beschlossen, diese ersetzt die vorangegangene Satzung der LAK vom 04. Dezember 2008. Geändert von der Vollversammlung der LAK am 28. Oktober 2013, am 03. Juli 2015 und am 28. Oktober 2015. Diese Satzung wird ersetzt durch die neubeschlossene Satzung auf Vollversammlung der LAK vom 30. August 2017 in Kaiserslautern.

I. **Zweck, Rechtsstellung, Mitgliedschaft**

§ 1 Zweck

(1) Auf Grund des §108 Absatz (5) des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz vom 1. September 2003 haben die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz eine Konferenz der Allgemeinen Studierendenausschüsse gebildet.

(2) Die LandesASTenKonferenz (LAK) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Zweck der LAK ist die Wahrnehmung der Angelegenheiten der ihr angehörenden Studierendenschaften. Ihr obliegt es,

- a) die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,
- b) die Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
- c) die Studierenden bei der Durchführung des Studiums durch Unterstützung in Rechtsfragen zu unterstützen,
- d) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§ 2 HochSchG), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
- e) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
- f) die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter, auch außerhalb des binären Geschlechtersystems, zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen von diesen sowie von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken,
- g) die Integration ausländischer Studierender zu fördern
- h) die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden zu pflegen.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Arbeit der Koordination der LAK Rheinland- Pfalz, der Mitgliederversammlung und der Vollversammlung.

(5) In besonderer Weise verpflichten sich die Mitglieder der LAK zur Einhaltung der in Absatz (3) (e) und (f) genannten Werte selbst. Diese Werte sollen bei allen Handlungen beachtet werden.

§ 2 Sitz

Der Sitz der LAK ist der AStA der TU Kaiserslautern. Die Postanschrift ist: Erwin-Schrödinger-Str. 46, 67663 Kaiserslautern

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der LAK ist jede Studierendenschaft des Bundeslandes Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss.

II. **Organe der LAK**

§ 4 Organe

Die Organe der LAK sind:

- a) Die Vollversammlung,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Koordination.

Die Organe der LAK können sich einzeln, oder gemeinsam eine GO geben. Diese wird angenommen und geändert mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

§ 5 Die Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der LAK.

(2) Die Vollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Diese sind mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Satzungsänderungen müssen im Vorhinein auf der TO angekündigt werden.

b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Koordination und deren Entlastung auf Vorschlag der Kassenprüfer*innen.

c) Wahlen der Koordination und zwei Kassenprüfer*innen und eines Kassenwartes.

(3) Die Einladung zur Vollversammlung ergeht spätestens zwei Woche vor Beginn der Sitzung. Ihr ist eine vorläufige Tagesordnung beizugeben. Einzuladen ist grundsätzlich durch die Koordination. Einladungen können fristgerecht auch per E-Mail an alle Studierendenschaften erfolgen.

(4) Auf Antrag von fünf Mitgliedern findet eine außerordentliche Vollversammlung statt. Die Koordination muss in diesem Fall innerhalb einer Woche die Einladung versenden. Tut sie dies nicht, dann wird durch den Kassenwart eingeladen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung trifft sich während der gemeinsamen Vorlesungszeit der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen möglichst einmal im Monat, in der vorlesungsfreien Zeit gegebenenfalls seltener. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

a) Sie fällt politische Grundsatzbeschlüsse.

b) Sie fördert den regelmäßigen Austausch von Informationen unter den Mitgliedern.

c) Sie wählt Mitglieder in durch die LAK zu besetzende Landesgremien und -kommissionen.

d) Sie entsendet Mitglieder in den studentischen Akkreditierungspool.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung. Ihr ist eine vorläufige Tagesordnung beizugeben. Eingeladen wird grundsätzlich durch die Koordination. Einladungen können fristgerecht auch per E-Mail an alle Studierendenschaften erfolgen.

(3) Wenn mindestens drei Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Mitgliederversammlung fordern, muss diese unverzüglich innerhalb einer Woche einberufen werden.

§ 7 Koordination und Kassenwart/Kassenprüfer

(1) Zentrale Funktion der Koordination ist die Organisation der Mitgliederversammlung und die politische Vertretung der Studierenden in Rheinland-Pfalz gegenüber der Politik, der Öffentlichkeit und den Medien im Rahmen der von der LAK gefassten Beschlüsse und Positionen.

(2) Sie vertritt die LAK bei überregionalen Vernetzungstreffen und Konferenzen.

(3) Die Koordination besteht aus zwei Studierenden des Landes Rheinland-Pfalz oder einem AStA. Die Koordination kann nicht von einem Mitglied des AStA der Studierendenschaft oder der Studierendenschaft selbst übernommen werden, welche die Kasse verwaltet.

(4) Die Koordination wird von der Vollversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Koordination bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt, maximal aber 15 Monate. Wenn die Koordination aus zwei Studierenden besteht und ein Mitglied aus der Koordination während der Amtsperiode ausscheidet, dann wählt die Vollversammlung ein neues Mitglied. Hierzu beruft die Koordination eine Vollversammlung ein. Tut sie dies nicht innerhalb einer Woche, so übernimmt dies der

Kassenwart. Sollten dies auch nicht nach einer weiteren Woche geschehen, so können sich die Studierendenschaften untereinander absprechen und eine Vollversammlung einberufen.

Die Amtszeit dieses Mitglieds endet mit dem Ende der Amtszeit der Koordination.

(5) Eine konstruktive Abwahl der Koordination oder einzelner Koordinationsmitglieder kann durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, unter vorheriger Ankündigung mit Gründen, bei einer Vollversammlung erfolgen.

(6) Die Koordination kann Ausgaben für die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bis zu einer bestimmten Höhe selbst tätigen. Die Höhe der Summe ist von einer Voll- oder Mitgliederversammlung für die Dauer höchstens einem Jahr in Form eines Finanzantrages zu beschließen. Über Ausgaben dieser Art ist bei jeder Voll- und Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

(7) Die Koordination kann Aufgaben an Studierendenschaften delegieren. Die Mitglieder werden zeitnah darüber informiert. Die Aufgaben können durch eine Abstimmung auf einer Sitzung wieder entzogen werden.

(8) Der Kassenwart kann von einem*r Studierenden oder einer Studierendenschaft verwaltet werden. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht von der gleichen Studierendenschaft wie die Koordination oder Kassenwart sein.

III. **Allgemeine Bestimmungen**

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Beschlüsse und Abstimmungen

(1) Die LAK beschließt ihre politischen Positionierungen und Entscheidungen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Koordination kann in dringenden Fällen im Konsens Positionen erarbeiten. Sie hat bei der nächsten über diese gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

(4) Finanzanträge werden mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden beitragszahlenden Mitglieder der LAK beschlossen.

§10 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handheben. Ausgenommen hiervon sind Wahlen zur Koordination, zur Studierendenschaft, die die Kasse verwaltet, und Wahlen, bei denen ein anwesendes Mitglied der LAK geheime Wahl fordert. In diesen Fällen geschieht die Wahl durch das Ausfüllen von Stimmzetteln. Stimmzettel sind von der Koordination zu erstellen. Sie müssen von einheitlichem Papier und gleicher Größe sein.

(2) Sind mehrere gleiche Ämter zu vergeben, so werden diese in einem gemeinsamen Wahlvorgang gewählt. Im Falle einer geheimen Wahl werden hierzu gemeinsame Stimmzettel verwendet. Liegen nicht mehr Kandidaturen vor, als Sitze zu vergeben sind, so werden die Kandidierenden in cumulo gewählt, d. h. Zustimmung und Ablehnung wird für alle Kandidierenden gleichermaßen erteilt. Jedes anwesende Mitglied der LAK kann einzelne Wahl verlangen. Liegen mehr Kandidaturen vor, als Sitze vorhanden sind, so ist einzeln abzustimmen; gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Stimmen der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei der Wahl der Koordination und des Kassenwarts muss eine absolute Mehrheit erreicht werden. Geschieht dies nicht im ersten oder den folgenden

Wahlgängen, so scheidet jeweils der*die Kandidat*in mit den wenigsten Stimmen aus. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; endet diese erneut mit Stimmengleichheit, entscheidet das Los der Sitzungsleitung.

(4) Nach einem Wahlgang ist die Wahl beendet, falls alle Posten besetzt sind oder es nicht genügend Kandidierende gibt für die zu besetzende Ämter. Gibt es keine Kandidierenden, so wird eine weitere Wahl nach Abs. 3 durchgeführt. Sind nach dem dritten wiederholten Wahlgang noch immer Ämter zu besetzen, so kann die Wahl mit einfacher Mehrheit auf die nächste Sitzung vertagt werden.

(5) Die Gewählten sind zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Sie haben dies unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch Bevollmächtigung abgegeben werden.

§ 11 Protokoll

Über die Sitzung der Organe der LAK ist ein Protokoll anzufertigen und an alle ASten in Rheinland-Pfalz zu verschicken. Näheres regelt die GO.

§ 12 Verwendung elektronischer Mittel

Anstelle der Beschlussfassung im Rahmen von Sitzungen können auch geeignete elektronische Mittel verwendet werden. Die Beschlussfassung ist mit einer geeigneten Frist, allerdings nicht weniger als drei Tage zu versehen.

IV. Finanzwesen

§ 13 Selbstlosigkeit

Die LAK ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 14 Zweckbindung

Mittel der LAK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der LAK.

§ 15 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der LAK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der LAK beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 17 Finanzordnung

Die LAK kann mit einer 2/3-Mehrheit ihrer Mitglieder eine Finanzordnung beschließen.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt sofort nach Verabschiedung auf der Vollversammlung vom 30. August 2017 in Kraft.

§ 19 Auflösung

Bei Auflösung der LAK oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der LAK an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Studentenhilfe und der Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 20 Schlussklausel

Wenn einzelne Abschnitte dieser Satzung gegen gültiges Recht verstoßen, werden nur diese, nicht die gesamte Satzung ungültig.